



INFORMATIONEN

ZUR AUFNAHME IN DIE SENIOREN-WOHNANLAGEN
DES SOZIALHILFEVERBANDES VILLACH LAND



SENIOREN-WOHNANLAGE DRAUTAL



SENIOREN-WOHNANLAGE WERNBERG

WIE MELDE ICH MICH AN?

Grundsätzlich stellt der/die Pflegebedürftige einen Antrag, diesen können auch Familienangehörige oder zum Pflegebedürftigen fremde Personen (Nachbarn, Bekannte, etc.) stellen. Die Anmeldung für einen Heimplatz erfolgt direkt beim jeweiligen Heim. Anträge als auch Informationen und Hilfestellungen erhalten sie direkt in den Heimen, beim Sozialamt der jeweiligen Gemeinde, beim Sozial- und Gesundheitssprengel des Bezirks oder auch bei den Sozialarbeiter/Innen in den Krankenanstalten.

GIBT ES WARTEZEITEN?

Es ist schwierig, eine Angabe bezüglich Wartezeiten zu geben. Die Heime entscheiden meist nach Dringlichkeit und nach dem Datum der Anmeldung. Eine Anmeldung ist erst dann erforderlich, wenn Pflegebedürftigkeit absehbar ist.



BENÖTIGTE UNTERLAGEN ZUR AUFNAHME?

Bei Heimeintritt ist folgendes mitzubringen:

- Geburtsurkunde (Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie), Reisepass oder Heimatschein
- Heiratsurkunde (Kopie)
- Meldezettel – Es erfolgt eine automatische Ummeldung des Hauptwohnsitzes im Zuge der Aufnahme
- Eventuell Sachwalterschaftsbeschluss
- Bescheid der derzeitigen Pflegestufe
- Aktuelle Pensionsbestätigung
- E-Card und eventuelle Arztbefunde
- Telefonnummer/Adresse einer Bezugsperson

WELCHE BEITRÄGE HABEN HEIMBEWOHNER ZU LEISTEN?

Zur Deckung der Heimkosten werden sämtliche Einkünfte des pflegebedürftigen Menschen herangezogen. Grundsätzlich sind die Kosten für ein Heim von den Heimbewohnern/Innen selbst aus Eigenmitteln (Pension, Ersparnisse, Vermögen) zu bezahlen. Die monatlichen Heimkosten sind aus der aktuellen Tarifliste, welche sich nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung richtet, ersichtlich. Kann der/die Heimbewohner/in die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, so übernimmt das Land Kärnten im Wege der Sozialhilfe die Restkosten.

Wenn der/die Heimbewohner/in allerdings zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt (z.B. Erbe) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass er/sie zur Zeit der Hilfeleistung ein hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte, dann muss er/sie die Kosten ersetzen.

WAS PASSIERT, WENN ICH MIR DAS HEIM NICHT LEISTEN KANN?

Falls die eigene Pension nicht ausreicht, kann bei Pflegegeld der Stufe 0 bis 7 seitens des Heimbewohners/in ein Antrag auf Kostenübernahme beim Amt der Kärntner Landesregierung gestellt werden. Das gesetzliche Taschengeld oder 20% der Eigenpension verbleiben in jedem Falle dem/der Heimbewohner/in zur Deckung der eigenen Bedürfnisse.

Zur Deckung der Verpflegskosten wird 80% des Pensionseinkommens und das zustehende Pflegegeld herangezogen. Der Restbetrag wird von der Sozialhilfe vorgestreckt. Im Falle einer Aufnahme in die Seniorenzentren, bei Pflegegeld der Stufe 0 bis 2 ist eine fachliche Überprüfung im Rahmen des Case Management durch das Land Kärnten erforderlich.

BLEIBT MIR EIN TASCHENGELD?

Heimbewohnern/innen verbleiben:

- 20% der Pension und die Sonderzahlungen
- Das Pflegegeld-Taschengeld in Höhe von 10% der Pflegegeld-Stufe 3 (€ 44,30)

PAUSCHALBETRAG-DEPOT LAUT LAUFENDEN AUSGABEN

Um einen reibungslosen Ablauf der internen Taschengeldverwaltung gewährleisten zu können, soll monatlich ein, den individuellen Ausgaben angepasster, Pauschalbetrag zur Einzahlung gebracht werden.

GIBT ES RÜCKVERGÜTUNGEN, WENN SICH EIN/E HEIMBEWOHNER/IN FÜR EINE BESTIMMTE ZEIT NICHT IM HEIM AUFHÄLT?

Das monatliche Grundentgelt leistet das Land Kärnten für jeden Monat, in dem der Aufnahmevertrag rechtswirksam ist. Nur im Aufnahmemonat und im Monat, in dem das Vertragsverhältnis durch Ableben oder Austritt des Heimbewohners endet, wird das Grundentgelt auf die tatsächlich betreuten Tage aufgeteilt.

Das Pflegegeld wird für jene Tage verrechnet, die der Heimbewohner tatsächlich im Pflegeheim gepflegt wird. Dabei ist pro Aufenthaltstag 1/30 des gewährten Pflegegeldes zu leisten. Ist ein Heimbewohner länger als 3 Tage abwesend (Urlaub oder Krankenhausaufenthalt) wird ab dem vierten Tag ein Betrag dem für anteilige, nicht konsumierte Verpflegung rückvergütet.

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN GEBOTEN?

- Unterbringung im Ein- bzw. Zweibettzimmer mit Dusche, WC,
- SAT Anschluss
- Telefonanschluss und Notrufanlage
- 4-5 Mahlzeiten täglich
- Fruchtsäfte stehen durchgehend zur Verfügung
- Waschen der Privatwäsche
- Ausführung der verordneten Therapien
- Pflege und Betreuung nach individuellen Bedürfnissen
- Versorgung und Verabreichung der Medikamente
- Regelmäßige Beschäftigungsmöglichkeiten wie Basteln, Gedächtnistraining, Ausflüge,
- Jahreszeitliche Feste
- Veranstaltungen anlässlich christlicher Feiertage
- Heilige Messen und Gebetsrunden

NICHT IM PREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN

- Frisör (nach Anmeldung)
- Fußpflege (nach Anmeldung)
- Physiotherapie nach ärztlicher Verordnung
- Rezeptgebühren
- Individuelle Pflege- und Hygieneartikel
- Gebühr für Haustelefon

WAS IST ZUSÄTZLICH MITZUBRINGEN/ ZU BEACHTEN

Bei Heimeintritt ist ausreichende persönliche Bekleidung mitzubringen.

Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Wäsche für Großwaschmaschinen und Trockner geeignet sein muss! Namen sind einzunähen.

Die Aufbereitung der Wäsche und Pflege der bewohnereigenen Kleidung übernimmt unsere eigene Wäscherei, die nach den Hygienestandards im Gesundheitswesen vorgeht.

Einige Wäsche- und Kleidungsstücke lassen sich auf Grund ihrer Materialzusammensetzung nicht in einem desinfizierenden Verfahren bearbeiten, ohne sie zu beschädigen oder zu zerstören. In diesem Fall kann kein Schadenersatz übernommen werden.

Empfindliche Kleidung und Wäsche von Bewohnern, die nicht an einer Infektionskrankheit leiden, kann entsprechend materialschonend verarbeitet werden, sofern die Pflegeetiketten vertrauenswürdig erscheinen.

Pflegeetiketten mit dem Hinweis „Handwäsche“ können nicht bearbeitet werden.

Es wird empfohlen, bei der Ausstattung und Neuanschaffung von Textilien darauf zu achten, dass die Kleidungsstücke waschbar und trocknergeeignet sind.

Weiters ist für eventuelle Krankenhausaufenthalte eine kleine Reisetasche mit Namensschild erforderlich.

PATIENTENVERFÜGUNG

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie, günstigstenfalls vor Heimeintritt, eine Patientenverfügung veranlassen können, falls dies von Ihnen gewünscht wird.

Mit einer Patientenverfügung wird eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg abgelehnt. Diese Erklärung soll für den Fall gelten, dass sich der/die HeimbewohnerIn nicht mehr wirksam äußern kann, sei es, weil er/sie nicht mehr reden und auch sonst nicht mehr kommunizieren kann, sei es, weil er/sie nicht mehr über die notwendigen geistigen Kapazitäten verfügt.

Für die Patientenverfügung sieht das Gesetz zwei Varianten vor:

Die verbindliche Patientenverfügung: Arzt, Pfltegeteam, Angehörige und andere in ein Behandlungsgeschehen möglicherweise eingebundene Personen (etwa Sachwalter oder ein vom Arzt angerufenes Gericht) sind daran verbindlich gebunden.

Die beachtliche Patientenverfügung: Arzt und andere Beteiligte müssen auf die Verfügung und den darin geäußerten Willen des/der Bewohners/-in Bedacht nehmen, sind daran aber nicht unter allen Umständen gebunden.

Patientenverfügungen sind ein Ausdruck der Patientenautonomie. Mit dem Gesetz, das in Österreich seit 1. Juni 2006 in Kraft ist, wurde Klarheit geschaffen unter welchen Voraussetzungen Willenskundgebungen eines Patienten beachtlich, bzw. verbindlich sind. Es geht um mehr Sicherheit für den behandelnden Arzt, aber auch für den Patienten, der daran interessiert ist, dass seine Erklärungen auch wirklich „ankommen“ und beachtet werden.

Patientenverfügungen sind im Gesamtkonzept der Bemühungen zur Verbesserung der Situation schwerkranker Menschen in der letzten Lebensphase zu sehen.

Sie sind eine gute Möglichkeit, Wünsche und Präferenzen für eine Zeit, in der ein Mensch selbst nicht mehr entscheiden kann, deutlich zu machen. Das Errichten einer Patientenverfügung ist der Versuch eine selbstbestimmte Lebensgestaltung auch in einer naturgemäß eingeschränkten zukünftigen Situation zu sichern.

Wenn sich ein schwerkranker oder dementer Mensch nicht mehr äußern kann, ist es für Ärzte und Angehörige oft schwierig, sich zu orientieren und nur jene Maßnahmen zu treffen, die im Sinne des Patienten sind. Eine Patientenverfügung gibt wichtige Hinweise - eine letzte Garantie für den Ablauf einer Sterbephase gibt es aber nicht!

Die moderne Medizin erlaubt in vielen Fällen eine wesentliche Lebensverlängerung.

Heute sind viele Krankheiten behandelbar, die früher zu einem raschen Tod geführt haben. Dadurch hat sich auch ein Raum für neue Entscheidungen eröffnet.

Viele Menschen fühlen sich durch die Möglichkeiten der Medizin zur Verlängerung des Lebens verunsichert. Sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Würde und Respektierung ihres Willens, Schmerzbekämpfung und Symptomkontrolle, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Jeder Mensch hat das Recht, nach gründlicher und verständlicher Aufklärung durch einen Arzt, zu entscheiden, dass auf unverhältnismäßige medizinische Anstrengungen verzichtet wird.

Eine Patientenverfügung verliert nach Ablauf von fünf Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat.

WELCHE SICHERHEITEN BEI DER BETREUUNG KANN DER SOZIALHILFEVERBAND VILLACH BIETEN?

Der Sozialhilfeverband Villach dokumentiert sämtliche Leistungen und Prozessabläufe. Und somit ist jederzeit nachvollziehbar, dass eine hochwertige Qualität sowohl im Pflege- als auch im Versorgungsbereich zu gewährleisten ist und es wird ständig an der Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems gearbeitet.

AUSKÜNFTEN

Die Heimbewohner werden von unserem PflegemitarbeiterInnen rund um die Uhr betreut.

DGKS und Pflegehelfer/innen haben auch für individuelle Bedürfnisse ein offenes Ohr und wissen so manche Lösung für die Probleme der Heimbewohner.

Manchmal bräuchten die Mitarbeiter der Pflege allerdings mehr als zwei Hände, um überall gleichzeitig zu sein, daher wird bei kurzen Wartezeiten um Verständnis gebeten.

Die Heimbewohner werden von Schwestern, Pflegern und auch Ärzten individuell versorgt und beraten.

Mit der Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners wird dem nächsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson des Bewohners Auskunft über eine eventuelle Erkrankung und den Behandlungserfolg erteilt.

BESUCHER SIND JEDERZEIT HERZLICH WILLKOMMEN!